

14.06.2024, Burton

Gesetzesänderungen zum 14.06.2024 16:00 Uhr

Sehr geehrter Bürger,

hiermit möchten wir Sie über Gesetzesänderungen, die **ab dem 14.06.2024; 16:00 Uhr** ihre Gültigkeit erlangen, informieren:

Geändert wurden Teile des Beamtendienstgesetz und der Strafprozessordnung

Beamtendienstgesetz:

- § 4 Allgemeine Befugnisse der Beamten
 - Abs. 1 Auskunfts- und Identitätsprüfungsrecht
 - Alt:
[...]
Sofern der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, ist die Exekutive berechtigt, vom Verdächtigen Fingerabdrücke zu nehmen. Sofern die Person noch nicht gefesselt ist, stellt die dafür erforderliche Fesselung weder eine Festsetzung noch eine Festnahme nach § 18 (2) StPO dar und sie ist, sofern keine Gründe entgegenstehen, schnellstmöglich wieder zu lösen.
[...]
 - Neu:
[...]
Sofern der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, ist die Exekutive berechtigt, vom Verdächtigen Fingerabdrücke zu nehmen, **den Atemalkoholwert zu prüfen und einen Drogenkontakttest durchzuführen.** Sofern die Person noch nicht gefesselt ist, stellt die dafür erforderliche Fesselung weder eine Festsetzung noch eine Festnahme nach § 18 (2) StPO dar und sie ist, sofern keine Gründe entgegenstehen, schnellstmöglich wieder zu lösen.
[...]

Strafprozessordnung:

- § 18 Rechte des Beklagten
Abs. 2
 - Alt:
[...]
In Gefahrensituationen kann dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens vor Ankunft im Staatsgefängnis (vor dem Betreten des Inhaftierungsraums), oder vor Betreten des Zellentraktes oder einem der Verhörräume des Mission Row Police Departments.
[...]
 - Neu:
[...]
In Gefahrensituationen kann dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens vor Ankunft im Staatsgefängnis (vor dem Betreten des Inhaftierungsraums), oder vor Betreten des Zellentraktes oder einem der Verhörräume **der Police Departments**.
[...]
- § 18 Rechte des Beklagten
Abs. 6
 - Alt:
[...]
Der Tatverdächtige muss nach Betreten des Zellentraktes oder einem der Verhörräume des Mission Row Police Departments bzw. Staatsgefängnisses, aber zwingend vor der Inhaftierung auf die nicht verlesenen Rechte (§18 Abs. 2) aufmerksam machen.
[...]
 - Neu:
[...]
Der Tatverdächtige muss nach Betreten des Zellentraktes oder einem der Verhörräume **der Police Departments** bzw. Staatsgefängnisses, aber zwingend vor der Inhaftierung auf die nicht verlesenen Rechte (§18 Abs. 2) aufmerksam machen.
[...]

- § 20 Mittäterschaft

- Abs. 4

- Alt:

- Sollte der Beobachter einer Straftat aufgrund besonderer Umstände dazu nicht in der Lage sein (Geiselnahme, Überfall, etc), so muss die Straftat nachträglich persönlich am Mission Row PD gemeldet, oder je nach Sachverhalt dem FIB oder der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, werden. Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft dargelegt werden.

- Neu:

- Sollte der Beobachter einer Straftat aufgrund besonderer Umstände dazu nicht in der Lage sein (Geiselnahme, Überfall, etc), so muss die Straftat nachträglich persönlich am **Rockford PD** gemeldet, oder je nach Sachverhalt dem FIB oder der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, werden. Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft dargelegt werden.

- § 16 Rechtsfolgen

- Abs. 2

- Alt:

- Exekutivbeamte haben das Recht, Fahr-, Jagd-, Taxi- und/oder Waffenlizenzen **(nur beim Gebrauch von Schusswaffen)** im Sinne des Strafkatalogs einzuziehen und/oder zeitliche Beschränkungen ebenjener zu erteilen sowie persönlichen Besitz, das zu einem Rechtsbruch beigetragen hat, zu beschlagnahmen oder im Anschluss zu vernichten.

- Neu:

- Exekutivbeamte haben das Recht, Fahr-, Jagd-, Taxi- und/oder Waffenlizenzen im Sinne des Strafkatalogs einzuziehen und/oder zeitliche Beschränkungen ebenjener zu erteilen sowie persönlichen Besitz, das zu einem Rechtsbruch beigetragen hat, zu beschlagnahmen oder im Anschluss zu vernichten.

- § 45 Revision
Abs. 4
 - Alt:
Die Revision muss binnen 72 Stunden nach Verkündung des Urteils schriftlich dem Justizministerium vorgelegt werden. Der Verfasser der Revision muss darlegen, inwieweit die Revision begründet ist.
 - Neu:
Die Revision muss binnen **7 Tagen** nach Verkündung des Urteils schriftlich dem Justizministerium vorgelegt werden. Der Verfasser der Revision muss darlegen, inwieweit die Revision begründet ist.

- § 46 Berufung
Abs. 4
 - Alt: Der Berufungsantrag muss binnen 72 Stunden nach Verkündung des Urteils schriftlich dem Justizministerium vorgelegt werden. Der Verfasser des Berufungsantrags muss darlegen, inwieweit dieser begründet ist.
 - Neu:
Der Berufungsantrag muss binnen **7 Tagen** nach Verkündung des Urteils schriftlich dem Justizministerium vorgelegt werden. Der Verfasser des Berufungsantrags muss darlegen, inwieweit dieser begründet ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Justizministerium